

Informationen zur Entgeltsystematik – Stufenfestsetzung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

I. Grundsatz

Der/die Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt, dessen Höhe sich nach der Entgeltgruppe, in die er/sie eingruppiert ist, und nach der für ihn/sie geltenden Stufe bestimmt.

Innerhalb der Entgeltgruppen gelten die Stufen 1 und 2 als „Grundentgeltstufen“, die Stufen 3 bis 6 als „Entwicklungsstufen“:

Entgelttabelle TV-Länder (gültig ab 1. April 2026)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr	Stufe 3 nach 3 Jahren	Stufe 4 nach 6 Jahren	Stufe 5 nach 10 Jahren	Stufe 6 nach 15 Jahren
15	5.658,38	6.067,30	6.283,38	7.050,89	7.632,07	7.854,52
14	5.143,59	5.515,90	5.821,41	6.283,38	6.991,23	7.194,48
13	4.759,37	5.106,09	5.366,89	5.873,56	6.573,97	6.764,69
12	4.310,90	4.599,41	5.210,41	5.746,90	6.439,85	6.626,54
11	4.178,35	4.444,86	4.748,43	5.210,41	5.881,02	6.050,95
10	4.038,42	4.299,95	4.599,41	4.904,89	5.486,13	5.644,20
9b	3.620,10	3.870,81	4.035,07	4.488,99	4.875,10	5.014,87
9a	3.620,10	3.870,81	3.925,58	4.035,07	4.488,99	4.615,76
8	3.419,52	3.659,02	3.795,52	3.925,58	4.069,31	4.158,27
7	3.235,83	3.469,72	3.645,69	3.781,85	3.891,36	3.987,16
6	3.186,57	3.418,08	3.547,20	3.679,20	3.768,15	3.863,96
5	3.073,97	3.301,87	3.430,99	3.553,66	3.652,34	3.720,25
4	2.949,24	3.179,22	3.340,61	3.430,99	3.521,39	3.579,47
3	2.915,57	3.140,47	3.205,03	3.308,32	3.392,25	3.463,27
2	2.742,84	2.953,24	3.017,80	3.082,36	3.230,84	3.385,81
1		2.534,49	2.565,06	2.601,78	2.638,51	2.730,30

II. Stufenzuordnung

a) bei Neueinstellungen:

Die Festsetzung der Stufe orientiert sich grds. am tariflichen Merkmal der „**einschlägigen Berufserfahrung**“.

Definition:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der zukünftigen Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen. Beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichwertig sein.

Sofern die Berufserfahrung in sehr kurzen Arbeitsverhältnissen erworben wurde, die nur wenige Tage oder Wochen bestanden, und die Tätigkeit so zugeschnitten war, dass die Vorbeschäftigung nicht die gesamte Breite der aktuellen Beschäftigung abdeckt, ist eine einschlägige Berufserfahrung jedoch zu verneinen.

Grundsatz / Systematik:

Beschäftigte, die erstmals ein Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern begründen und über **keine einschlägige Berufserfahrung** verfügen, werden bei der Einstellung grundsätzlich der **Stufe 1** ihrer Entgeltgruppe zugeordnet.

1. Ausnahme:

Kann der/die Einstellende eine **einschlägige Berufserfahrung** aus einem **vorherigen Arbeitsverhältnis zum**

Freistaat Bayern nachweisen, so erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung dieser Zeiten. Ein **vorheriges Arbeitsverhältnis** besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten, bei Wissenschaftlern/innen ab der Entgeltgruppe 13 längstens 12 Monate, liegt.

Zumeist wird nach Zuordnung zu einer Stufe eine „Restzeit“ verbleiben, die bei der Stufenlaufzeit entsprechend berücksichtigt wird.

2. Ausnahme:

Ist eine **einschlägige Berufserfahrung** von insgesamt **mindestens einem Jahr** in einem vorhergehenden **Arbeitsverhältnis** zu einem **anderen inländischen Arbeitgeber** erworben worden, so erfolgt die Einstellung in **Stufe 2**, bei Einstellungen und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von insgesamt mindestens drei Jahren in **Stufe 3**. „Restzeiten“ können bei der Stufenzuordnung hier nicht angerechnet werden!

Ist eine einschlägige Berufserfahrung von insgesamt **mindestens einem Jahr** in einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erworben worden, so werden diese Berufserfahrungszeiten des/der EU-Bürgers/in uneingeschränkt berücksichtigt. Dies gilt auch für etwaige Restzeiten (vgl. BAG-Urteil vom 29.04.2021-6 AZR 232/17-).

3. Ausnahme:

Werden Beschäftigte in den **Entgeltgruppen 13 bis 15** eingestellt, sind Zeiten mit **einschlägiger Berufserfahrung** an anderen **Hochschulen** oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen grundsätzlich anzuerkennen. Dasselbe gilt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9a bis 12, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

Etwaige „Restzeiten“ werden für den weiteren Stufenaufstieg berücksichtigt.

4. Ausnahme:

Zur **Deckung des Personalbedarfs** können Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die

Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit **förderlich** ist. Zwingende Voraussetzung ist das Erfordernis der **Personalgewinnung**, d.h. der Personalbedarf kann anderenfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden. Dies bedarf einer detaillierten und plausiblen Begründung durch den/die Vorgesetzte/n.

Inhaltlich kommen als „förderliche Zeiten“ in erster Linie gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten, die von dem/der Bewerber/in bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber ausgeübt wurden, in Betracht. Sie können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung offenkundig von Nutzen sind. In Verbindung mit dem Merkmal der Deckung des Personalbedarfs müssen diese Zeiten letztlich Voraussetzung für die Entscheidung zur Einstellung des/der Beschäftigten gewesen sein. Die Anerkennung von förderlichen Zeiten steht im pflichtgemäßen Ermessen des Arbeitgebers.

Etwaige „Restzeiten“ können für den weiteren Stufenaufstieg berücksichtigt werden.

5. Ausnahme

Der Arbeitgeber **kann** bei Einstellung von Beschäftigten im **unmittelbaren Anschluss** (d. h. mit maximal einmonatiger Unterbrechung) an ein Arbeitsverhältnis im **öffentlichen Dienst** die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages (z. B. TVöD, Bund/VKA) erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung vollständig oder nur teilweise berücksichtigen. Ein Anspruch seitens der/des Beschäftigten auf Stufenberücksichtigung besteht nicht. Von dieser Regelung darf ausschließlich nur im Rahmen der **Personalgewinnung** (Gewinnung qualifizierter Bewerber/innen) Gebrauch gemacht werden.

Eine Stufe ist erworben, wenn die Stufenlaufzeit im vorhergehenden Arbeitsverhältnis vollendet ist, und die oder der Beschäftigte der entsprechenden Stufe zugeordnet war. Etwaige Restzeiten aus dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis finden für den weiteren Stufenaufstieg Berücksichtigung.

III. Stufenlaufzeit

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit mit durchschnittlicher Leistung innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber:

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1

Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2

Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und

Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Weitere Auskünfte zur Eingruppierung und Stufenfestsetzung erteilen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der für den jeweiligen Hochschulstandort zuständigen Personalverwaltungen (München: Zentralabteilung 2 – Referat 21 und 22, Garching: Zentralabteilung 2 – Referat 23, Weihenstephan: Zentralabteilung 2 – Referat 24).